

Wahlbekanntmachung
für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Sternberg am 21. Februar 2016

Am Sonntag, dem 21. Februar 2016 findet in der Stadt Sternberg die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr. Folgende Wahlbezirke mit den dazugehörigen Wahllokalen werden in der Stadt Sternberg eingerichtet:

Wahlbezirk	Wahllokal
Sternberg	1: Rathaus links 2: Rathaus rechts 3: Kita Finkenkamp 4: Gymnasium Seestraße

Das Wählerverzeichnis, in dem jede wahlberechtigte Person eingetragen ist, **wird vom 1. bis 5. Februar 2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **5. Februar 2016** bis 12 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg unter Angabe der Gründe Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **30. Januar 2016** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss bei einem Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlscheine/Briefwahlunterlagen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum **19. Februar 2016, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht der vertretenen Person vorlegen. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen. Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden. Werden die Stimmzettel außerhalb einer Wahlkabine

gekennzeichnet, sind diese Stimmzettel ungültig. Im und vor dem Wahllokal darf keine Wahlwerbung erfolgen. Kein Wähler darf in seiner Wahlentscheidung beeinflusst oder gar an der Wahlausübung gehindert werden.

Wahl Bürgermeister

Gewählt wird auf amtlichen Stimmzetteln. Die Farbe des Stimmzettels ist grau. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Bezeichnung der Wählergruppe oder Einzelbewerber. Neben dem Namen der Bewerber sind Angaben zum Beruf und Ortsteil enthalten. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Wird mehr als ein Kreuz auf dem Stimmzettel gemacht, ist der Stimmzettel ungültig. Die Stimmzettel sind nach der Kennzeichnung durch den Wähler so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

Die Wahlhandlung für alle Wahlen endet um 18 Uhr. Die sofort erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Das Ergebnis wird zuerst der Gemeindegewahlleiterin mitgeteilt, bevor es der anwesenden Öffentlichkeit und den Medien bekannt gegeben wird. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sternberg, den 08. Januar 2016

Kinetz
Gemeindegewahlleiterin